



Rubrik: Finanzmarkt

Unterrubrik: Bekanntmachung einer Teilliquidation

Publikationsdatum: SHAB - 02.10.2019

Meldungsnummer: FM09-000000053

Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Holcim Supplementary Pension Fund, Hintermättlistrasse 3,
5506 Mägenwil

Teilliquidation von Holcim Supplementary Pension Fund

2. Veröffentlichung

Holcim Supplementary Pension Fund

CHE-109.723.631

c/o: Holcim Group Services Ltd

Im Schachen

5113 Holderbank AG

Grund der Teilliquidation: Verminderung der Belegschaft

Stichtag der Teilliquidation: 31.12.2017

**Holcim Supplementary Pension Fund - Administrative
Durchführung einer Teilliquidation per 31.12.2017**

Der Holcim Supplementary Pension Fund ist als Folge der Restrukturierung "Bridge" rechtlich gezwungen, eine Teilliquidation durchzuführen und die Versicherten oder Rentner darüber zu informieren. Da der Holcim Supplementary Pension Fund über keine freien Mittel verfügt und auch keine Unterdeckung aufweist, hat die Teilliquidation nur einen formellen Charakter und keine finanzielle Folge für die Versicherten oder Rentner. Im Folgenden informieren wir über das formelle Vorgehen.

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 16. Mai 2019 festgehalten, dass gemäss Art. 2b) des Teilliquidationsreglements die Voraussetzung für eine Teilliquidation per 31. Dezember 2017 gegeben ist. Der Grund für die Teilliquidation liegt darin, dass infolge der Restrukturierung "Bridge" der LafargeHolcim mehr als 5 % der Versicherten und mehr als 5 % der Freizügigkeitsleistungen aus dem Holcim Supplementary Pension Fund ausgeschieden sind. Die Restrukturierung wurde am 25. Mai 2018 kommuniziert.

Gemäss Art. 2 des Teilliquidationsreglements des Holcim Supplementary Pension Fund ist eine Teilliquidation durchzuführen, wenn bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch mindestens 5 % der Belegschaft des Unternehmens im Holcim Supplementary Pension Fund aus der Pensionskasse ausscheidet und mindestens 5 % der Freizü-

gigkeitsleistungen der aktiven Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

Der Stiftungsrat hat basierend auf den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements den massgebenden Stichtag für die Teilliquidation auf den 31. Dezember 2017 festgesetzt. Der Deckungsgrad betrug zu diesem Zeitpunkt 128.5 %. Es bestanden keine freien Mittel und keine Unterdeckung.

Die Austritte infolge der Restrukturierung erfolgten ausschliesslich individuell. Aus diesem Grund besteht kein anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven gemäss Art. 7 des Teilliquidationsreglements «Mitgabe von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven».

Da in der Bilanz per 31. Dezember 2017 keine freien Mittel ausgewiesen sind, besteht für die individuell ausgetretenen Mitarbeitenden kein Anspruch auf Mitgabe von freien Mitteln. Somit handelt es sich lediglich um eine rein administrative Durchführung einer Teilliquidation ohne finanzielle Folgen für die Versicherten und die Rentner.

Rechtliche Hinweise:

Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 04.11.2019

Kontaktstelle:

Holcim Supplementary Pension Fund
c/o PEKAM AG
Hintermättlistrasse 3
5506 Mägenwil